



Informationen zur Heimunterbringung

Grundsätze der Heimunterbringung

„Die Jugendhilfe hat zur Aufgabe, die Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können, zu gewährleisten.“

(Kantonales Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe, § 2, Sozialhilfegesetz)

Dieses Informationsblatt informiert Sie über das Vorgehen und die Ausrichtung von Beiträgen des Kantons bei einer Heimunterbringung. Wichtige Adressen finden Sie auf der letzten Seite.

Für Heime mit eigener Schule sind auch die Bestimmungen über die Sonderschulung zu beachten. Das Informationsblatt zur Sonderschulung erhalten Sie von der Abklärungsstelle (Schulpsychologischer Dienst SPD oder Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD) oder auf der Internetseite des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote (www.bl.ch/akjb).

Eine Heimunterbringung wird in Betracht gezogen, wenn andere familienstützende oder -entlastende Massnahmen nicht genügen und Betreuung, Förderung und Bildung von Kindern und Jugendlichen im bisherigen Lebens- und Schulumfeld nicht ausreichend gewährleistet sind.

Einem solchen Schritt gehen intensive Gespräche zwischen der betroffenen Familie und der beratenden Stelle voraus. Die Suche nach einem Platz in einem Heim ist zeitaufwändig. Oft findet vor dem definitiven Eintritt ein Schnupperaufenthalt statt. In der Regel verlangen die Heime, dass Anfrage, Eintrittsabklärung und die Fallbegleitung von einem professionellen Sozialdienst übernommen wird.

Gesetzliche Grundlagen

Das Sozialhilfegesetz enthält Bestimmungen über die Jugendhilfe. Danach gewährt der Kanton Beiträge an die Aufenthalts-, Betreuungs- und Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in anerkannten Wohnheimen, sofern der Heimaufenthalt fachlich indiziert oder jugendstrafrechtlich oder vormundschaftsrechtlich angeordnet ist und das Kind oder die/der Jugendliche zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton hat. Die detaillierten Regelungen sind in der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe enthalten.

Verschiedene Heimformen

Die einzelnen Heime unterscheiden sich in ihrem Angebot, ihrem Erziehungskonzept und in der Zielgruppe, das heisst nach Aufnahmealter, Geschlecht der Jugendlichen oder der Art der Problemstellung der Kinder und Jugendlichen.

In speziellen Situationen erfordert die Behinderung oder die soziale Situation der Schülerin oder des Schülers die Unterbringung in einem Heim mit eigener Schule. Die heimeigene Schule gilt als Sonderschulung. In einigen Einrichtungen kann eine interne Berufsausbildung absolviert werden.

In der Regel sind Heime während 365 Tagen im Jahr geöffnet. Es gibt jedoch solche, die in den Schulferien ganz oder teilweise schliessen oder an einem oder mehreren Wochenenden keine Betreuung anbieten (Wocheninternate).

Im Verlauf eines Heimaufenthaltes können die Betreuungsformen je nach Entwicklung ändern. Oft wird nach dem Aufenthalt in der Wohngruppe im Heim als erster Schritt nach Aussen der Wechsel in eine Aussenwohngruppe gemacht.

Gesuch und Indikation

Die Unterbringung in ein Heim erfolgt in den meisten Fällen in Absprache zwischen den Eltern und einem Sozialdienst. Der Kanton leistet nur Beiträge, wenn die zur Indikation berechtigte Stelle dem Amt ein Beitragsgesuch, den Indikationsbogen und die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen einreicht.

Zur Indikation berechtigte Stellen sind die Sozialdienste der Gemeinden, die Amtsvormundschaftsstellen, die Beratungsstelle für Behinderte der Stiftung Mosaik und die Sozialberatung der Birnmann-Stiftung.

Im Falle einer kinder- oder jugendpsychiatrischen Indikation kann der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst, im Falle einer rein sonderschulischen Indikation der Schulpsychologische Dienst Baselland das Beitragsgesuch, den Indikationsbogen, die Berechnung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und die Erhebung der zweckgerichteten Sozialversicherungsleistungen einreichen.

Eine Heimunterbringung kann als zivilrechtliche Massnahme von einer Behörde angeordnet werden (Meist durch Beschluss der Vormundschaftsbehörde) oder als Massnahme des Jugendstrafrechtes verfügt werden (Jugendgericht oder Jugendanwalt). In diesem Fall gilt der Beschluss der Behörde als Indikation. Ein weitere Bericht ist nicht nötig.

Bei der Unterbringung in ein Heim mit eigener Schule ist zusätzlich eine Abklärung für Sonderschulung notwendig (siehe Informationsblatt „Sonderschulung“)

Kantonale Beiträge werden nur an Heimunterbringungen für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft geleistet. Im Zweifelsfall holt das Amt eine Wohnsitzbestätigung ein.

Anerkannte Heime

Als anerkannte Heime gelten Einrichtungen, die der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind. Das sind im Kanton Basel-Landschaft zehn Heime und Wohngruppen. Daneben stehen zahlreiche Heime in anderen Kantonen zur Verfügung. In Einzelfällen kann der Kanton, auf Antrag der indizierenden Stelle, auch Einrichtungen anerkennen, die nicht

der IVSE unterstellt sind. Auskunft über anerkannte Heime erteilt das Amt.

Bewilligung und Beitragsverfügung

Gestützt auf das Beitragsgesuch und den Indikationsbogen der indizierenden Stelle oder auf einen Beschluss einer zivilrechtlichen oder jugendstrafrechtlichen Behörde bewilligt der Kanton Beiträge an die Heimunterbringung. Er leistet gegenüber dem Heim Kostenübernahmegarantie. Zuständig dafür ist das Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

Das Heim rechnet die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie im Falle einer eigenen Schule die Schulkosten direkt mit dem Kanton ab. Die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen oder der Mündigen wird bei der Verrechnung abgezogen und den Unterhaltspflichtigen und Mündigen direkt in Rechnung gestellt.

Kostenübernahmegarantie und Beitragsentscheid sind in der Regel befristet.

Mit der Verfügung wird die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen oder der Mündigen festgelegt.

Kosten und Kostenbeteiligung der Eltern oder Mündigen

Die Kosten für Aufenthalt, Betreuung und Schule werden grösstenteils vom Kanton übernommen.

Die Unterhaltspflichtigen sowie die mündigen Jugendlichen haben sich nach Massgabe ihrer finanziellen Leistungskraft an den Aufenthalts- und Betreuungskosten zu beteiligen.

In der Regel wird die Kostenbeteiligung nach Kalendermonaten erhoben. Die Kostenbeteiligung wird nach Tagen erhoben, bei voraussehbaren Heimaufhalten bis zu 90 Tagen, bei Entlassungsaufhalten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und bei Aufhalten in stationären Einrichtungen der Sonderschulung, überwiegend Schülerinnen und Schüler mit Behinderung aufnehmen.

Bei längerfristigen Aufenthalten muss auch bei angebrochenen Monaten die ganze Kostenbeteiligung geleistet werden. Wenn sich das Kind, die oder der Jugendliche weniger als 10 aufeinanderfolgende Tage eines Kalendermonats im Heim aufhält, entfällt für den betreffenden Kalendermo-

nat die Kostenbeteiligung ganz. Bei Kurzaufenthalten beginnt die Kostenbeteiligungspflicht am Eintrittstag und endet mit dem Austrittstag.

Die Kostenbeteiligung wird den Eltern oder den Mündigen vom Heim in Rechnung gestellt.

Nebenkosten

Von den Heimkosten ausgeschlossen sind persönliche Aufwendungen. Es handelt sich insbesondere um Auslagen wie Krankenkassenprämien oder andere Gesundheitskosten, Versicherungen, persönliche Anschaffungen wie Kleider und Geräte und das Taschengeld. Diese Auslagen sind von den Unterhaltspflichtigen oder den Mündigen zu tragen. Es empfiehlt sich, die Handhabung dieser Auslagen vor einem Heimeintritt mit dem Heim zu besprechen und zu regeln.

Beiträge an Mündige

Aus wichtigen Gründen gewährt der Kanton Beiträge an die Aufenthalts-, Betreuungs- und Nachbetreuungskosten von Jugendlichen in anerkannten Wohnheimen über den Zeitpunkt des Erreichens der Mündigkeit hinaus, sofern der Aufenthalt während der Unmündigkeit begonnen hat. Wichtige Gründe sind insbesondere der bevorstehende Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung und das bevorstehende Ende einer jugendstrafrechtlichen Massnahme. Ausser in den jugendstrafrechtlichen Fällen ist eine schriftliche Einverständniserklärung der mündigen Person nötig, dass sie weiterhin im Heim bleiben will.

Beschwerdemöglichkeit

Gegen einen Entscheid des Amtes über die Beitragsgewährung oder die Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen oder Mündigen kann innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheides Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden. Jede Verfügung enthält eine ausführliche Rechtsmittelbelehrung.

Versicherung

Die Regelung der Kranken- und Unfallversicherung sowie der Privathaftpflichtversicherung bleibt auch während eines Heimaufenthaltes in der Verantwortung der gesetzlichen Vertretung oder der Mündigen.

Wohnsitzwechsel und Änderungen der persönlichen Verhältnisse

Wohnsitzwechsel oder eine Änderung der persönlichen Verhältnisse wie bei der Zuteilung des elterlichen Sorgerechtes oder des massgebenden Jahreseinkommens sind der indizierenden Stelle und dem Amt sofort mitzuteilen.

Begleitung und Beratung

Eine Heimunterbringung ist für alle Familienmitglieder eine einschneidende Massnahme. Auch nach einem Heimeintritt behalten die Eltern eine wichtige Rolle in der Erziehung. Das Gelingen eines Heimaufenthaltes hängt wesentlich von einer guten Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Heim ab. Deshalb ist es wichtig, dass die Unterbringung von einer kompetenten Stelle begleitet wird und die Eltern sich beraten lassen können.

Der Kanton geht davon aus, dass bei Heimunterbringungen Eltern und Heim fachlich begleitet werden. Die Sozialdienste der Gemeinden, die Amtsvormundschaften oder die Beratungsstellen der Stiftung Mosaik und der Birmann-Stiftung übernehmen diese Aufgabe.

Wichtige Adressen

Sozialdienste der Gemeinden

Die Gemeindeverwaltung gibt Auskunft über die Adresse des Sozialdienstes. Einige Gemeinden sind an einem regionalen Sozialdienst beteiligt.

Sozialhilfebehörde

In jeder Gemeinde besteht eine Sozialhilfebehörde. Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskunft über die Ansprechpersonen.

Amtsvormundschaften

Amtsvormundschaft Kreis Arlesheim

Bahnhofstrasse 8, 4132 Muttenz
Telefon 061 465 90 90

Amtsvormundschaft Kreis Binningen

Schlossgasse 1, 4102 Binningen
Telefon 061 421 40 67

Amtsvormundschaft Kreis Laufen

Bahnhofstrasse 6 4242 Laufen
Telefon 061 765 95 00

Amtsvormundschaft Kreis Liestal

Rathaustrasse 45, 4410 Liestal
Telefon 061 925 64 20

Amtsvormundschaft Kreis Sissach

Hauptstrasse 110, 4450 Sissach
Telefon 061 976 90 50

Amtsvormundschaft Kreis Waldenburg

Hauptstrasse 45, 4436 Oberdorf
Telefon 061 965 96 96

Jugendanwaltschaft

Rheinstrasse 55, 4402 Frenkendorf
Telefon 061 925 64 00

Andere Beratungsstellen

Stiftung Mosaik

Beratungsstelle für Behinderte Liestal
Wiedenhubstrasse 57, Postfach, 4410 Liestal
Telefon 061 926 89 00
Fax 061 926 89 01

Beratungsstelle für Behinderte Laufen
Bahnhofstrasse 30, 4242 Laufen
Telefon 061 761 75 91
Fax 061 761 75 91

Birmann-Stiftung

Beratungsstelle
Kanonengasse 33, 4410 Liestal
Telefon 061 927 84 84
Fax 061 927 84 85

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst KJPD

(Bei kinder- und jugendpsychiatrischen Indikationen oder für Schülerinnen und Schüler, die bereits durch den KJPD betreut werden)

KJPD Poliklinik Bruderholz
Personalhaus B, 4101 Bruderholz
Telefon 061 425 56 56

KJPD Poliklinik Liestal
Goldbrunnenstrasse 14, 4410 Liestal
Telefon 061 927 75 50

KJPD Poliklinik Laufen
Im Grossen Grien 6, 4242 Laufen
Telefon 061 425 56 56

Schulpsychologischer Dienst (SPD)

(Im Fall einer andersschulischen Indikation)

Kreisstelle I (Mittlerer und oberer Kantonsteil)
Wasserturmplatz 5, 4410 Liestal
Telefon 061 925 50 93

Kreisstelle II (Unterer Kantonsteil)
Gorenmattstrasse 19, 4102 Binningen
Telefon 061 426 92 00

SPD Laufen
Enge Gasse 10, 4242 Laufen
Telefon 061 761 33 23

SPD Muttenz
Hauptstrasse 52, Postfach 311, 4132 Muttenz
Telefon 061 461 55 59

Erziehungsberatung/SPD Allschwil
Baslerstrasse 255, 4123 Allschwil
Telefon 061 486 25 65

Auskunft über Gesuch und Bewilligung und über Heime

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote

Ergolzstrasse 3, Postfach, 4414 Füllinsdorf
Telefon 061 552 17 70